

Satzung

des Ski-Klubs Warstein e.V.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der im Jahre 1957 in Warstein gegründete Sportverein führt den Namen Ski-Klub Warstein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Warstein. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg mit der Vereinsnummer VR 80060 eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Grundsätze und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege bei sportlichen, kulturellen und Ferien-/Freizeitaktionen.
- (3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten ein breites Angebot vielseitiger Sportarten für Jung und Alt, jeglichen Geschlechts und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu schaffen.
- (4) Der Verein betreibt und fördert den Breiten- und Leistungssport, insbesondere den Skisport, und vertritt die Belange seiner Mitglieder in sozialkulturellen Bereichen.
- (5) Der Verein fördert ebenfalls Sport- und Werbeveranstaltungen, an denen auch Nichtmitglieder des Vereins teilnehmen können.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereins-Satzung an.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 01.12. des laufenden Jahres vorliegen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied, auch nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung, den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 **Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Dieser wird einmal im Jahr laut der gültigen Beitragsordnung eingezogen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beinhalten u.a. Beiträge an Verbände, an die Berufsgenossenschaft und Sportversicherungsprämien.
Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 8 Stimmrecht, Wählbarkeit, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, sowie des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten nicht eingeschränkt. Sie sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Ehrung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich dem Verein in besonderer Weise verbunden fühlen, ohne selbst aktiv zu sein.

§ 9 Ehrungen

- (1) Geehrt werden Mitglieder mit 25-, 40-, 50-, 60-jähriger usw. Vereinszugehörigkeit.
- (2) Ausschlaggebend ist das Jahr der Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Ehrung wird auf der Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- (3) Der Gesamtvorstand
- (4) Der Jugendausschuss

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind befugt, die Mitgliederversammlung einmal im Jahr, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und eventueller Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Den Vorsitz führt in der Regel der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Versammlungsleiter.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Verein besteht aus dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem ersten Kassenwart
 - dem zweiten Kassenwart
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes erstreckt sich auf die Vereinsverwaltung. Er informiert den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit.
- (5) Den Gesamtvorstand bilden:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Schriftwart
 - den bis zu 5 Beisitzern
 - der Jugendwart als Vertreter des Jugendausschusses
 - die Fachwarte für:
 - Wintersport (Alpin, Nordisch, Snowboard, Tourenski, etc.)
 - Bogensport
 - Klettersport
 - Veranstaltungen (Koordination von Vereinsveranstaltungen)
 - Kommunikation (Pressearbeit, Internetpflege)
- (6) Der Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes erstreckt sich u.a. auf die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele und auf die Verwaltung des Vereinseigentums.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Entstehende Kosten werden in tragbarer Höhe erstattet, soweit sie in ihrer Höhe vom Vorstand anerkannt werden.
- (8) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird in der Weise begrenzt, dass Verbindlichkeiten nur bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR eingegangen werden dürfen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13

Der Jugendausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses und dessen Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung in Ergänzung an die Vereinssatzung.
- (2) Der Jugendwart wird nach seiner Wahl der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und den Ordnungen des Vereins selbstständig.

§ 14

Wahlen

- (1) Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Reihenfolge der Wahl regelt die Wahlordnung für den Ski-Klub Warstein e.V.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung werden zwei, dem Gesamtvorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar jedes Jahr ein neues für ein ausscheidendes Mitglied, so dass jedes Mitglied zwei Jahre als Kassenprüfer tätig ist. Zusätzlich können zwei Ersatzkassenprüfer gewählt werden, die bei Ausfall der ordentlichen Kassenprüfer eingesetzt werden.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (3) Die Kassenprüfer können einen Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung vorbringen.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

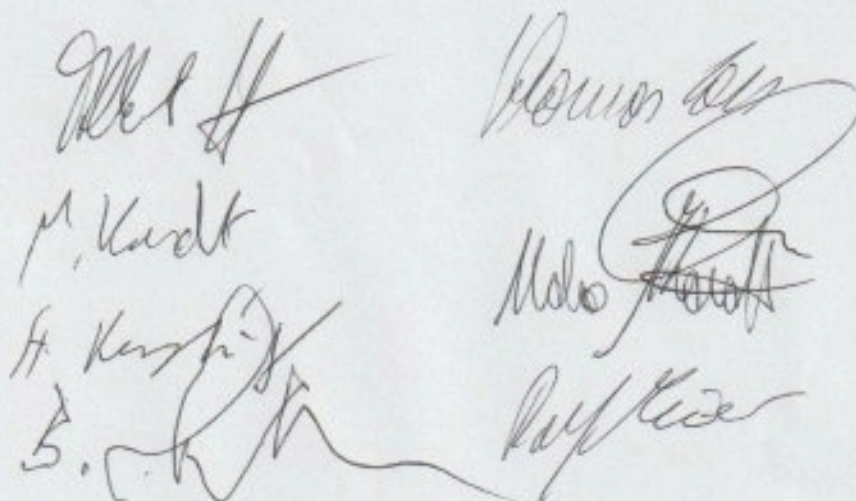
§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Warstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2021 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 2019 außer Kraft.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Inhalt der §§ 1 – 18 in Kraft. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern:



Handwritten signatures of seven members, arranged in two columns. The left column contains four signatures, and the right column contains three. The signatures are written in black ink on a white background.